

# **Statuten BKW AG**

Gültig ab 08.05.2015

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Firma, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Aktienkapital, Obligationenkapital und Kredite .....</b>	<b>3</b>
<b>III. Organe der Gesellschaft .....</b>	<b>5</b>
A. Die Generalversammlung .....	5
B. Der Verwaltungsrat.....	8
C. Die Revisionsstelle.....	9
<b>IV. Unabhängiger Stimmrechtsvertreter .....</b>	<b>10</b>
<b>V. Vergütungsausschuss und Vergütungen .....</b>	<b>10</b>
<b>VI. Jahresrechnung und Gewinnverwendung .....</b>	<b>12</b>
<b>VII. Bekanntmachungen.....</b>	<b>12</b>
<b>VIII. Auflösung der Gesellschaft und Liquidation .....</b>	<b>13</b>
<b>IX. Sacheinlagen .....</b>	<b>13</b>

# Statuten BKW AG

## I. Firma, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft

### Art. 1

Unter der Firma "BKW AG" ("BKW SA") besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern.

### Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt das Halten von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen aller Art, insbesondere an solchen der Energiewirtschaft, der Energieindustrie und verwandter Geschäftsbereiche.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen, Grundstücke erwerben und alle kommerziellen, finanziellen und anderen Geschäfte tätigen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen, insbesondere ihren direkten oder indirekten Tochtergesellschaften Darlehen oder andere Finanzierungen gewähren und für Verbindlichkeiten von solchen Sicherheiten aller Art stellen sowie Leistungen auch im Interesse anderer Konzerngesellschaften erbringen.

## II. Aktienkapital, Obligationenkapital und Kredite

### Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 132'000'000.00 und ist eingeteilt in 52'800'000 auf den Namen lautende Aktien im Nennwert von je CHF 2.50. Sämtliche Aktien sind voll einbezahlt.

Die Generalversammlung kann die Aktien der Gesellschaft jederzeit von Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln und umgekehrt.

Die Gesellschaft kann auf den Druck und die Auslieferung von Urkunden für Namenaktien (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) verzichten und stattdessen Wertrechte ausgeben; bestehende Wertrechte können von der Gesellschaft jederzeit durch Urkunden und bestehende Urkunden jederzeit durch eine andere Urkundenart ersetzt werden.

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit kostenlos die Ausstellung einer Bescheinigung über die auf seinen Namen im Aktienbuch eingetragenen Namenaktien verlangen. Auf den Druck oder die Auslieferung von Urkunden für Namenaktien hat er demgegenüber keinen Anspruch.

Im Falle von Bucheffekten richtet sich deren Übertragung nach dem Bucheffektengesetz; eine Zession von Bucheffekten ist ausgeschlossen. Nicht verurkundete Namenaktien, gestützt auf die keine Bucheffekten geschaffen wurden, und die daraus entspringenden Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann der Bank, bei welcher der Aktionär die abgetretenen Aktien buchmässig führen lässt, von der Zession Mitteilung machen.

Nicht verurkundete Namenaktien, gestützt auf die keine Bucheffekten geschaffen wurden, und die daraus entspringenden Rechte können nur zu Gunsten der Bank, bei welcher der Aktionär diese Aktien buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich. Die Verpfändung von Bucheffekten richtet sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

#### **Art. 4**

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in dem die Eigentümer oder Nutzniesser von Namenaktien der Gesellschaft mit Name und Adresse aufgeführt sind.

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär nur anerkannt und kann die Aktionärsrechte nur ausüben, wer im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist. Für die Bestimmung der Teilnahme- und Vertretungsberechtigung an der Generalversammlung ist der Stand der Eintragungen im Aktienbuch am fünfzehnten Tag vor der Generalversammlung massgebend.

Jede Adressänderung muss der Gesellschaft mitgeteilt werden. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen die Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gesellschaft rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

#### **Art. 5**

Die Eintragung eines Erwerbers von Aktien der Gesellschaft in das Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht erfolgt ausschliesslich auf dessen schriftlichen Antrag hin mit Zustimmung des Verwaltungsrates, der diese Befugnis ganz oder teilweise an die Konzernleitung delegieren kann.

Die Eintragung eines Erwerbers von Aktien der Gesellschaft in das Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht kann aus folgenden Gründen verweigert werden:

- a) wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft durch einen Erwerb mehr als 5% des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigt. Dieselbe Beschränkung gilt für juristische Personen, Personengesellschaften, Personenzusammenschlüsse oder Gesamthand-verhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind. Sie gilt überdies für alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf den Aktienerwerb gemeinsam oder abgestimmt vorgehen;
- b) wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Vorbehalten bleiben Art. 652b Abs. 3 und Art. 685d Abs. 3 des Obligationenrechts.

Der Verwaltungsrat kann Eintragungen im Aktienbuch, die mit falschen Angaben erschlichen worden sind, nach Anhörung des Berechtigten rückwirkend löschen.

#### **Art. 6**

Ein Erwerber von Aktien ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot gemäss Artikel 32 des Börsengesetzes verpflichtet, solange sein Anteil den Wert von 49% der Stimmrechte nicht übersteigt.

#### **Art. 7**

Der Verwaltungsrat ist befugt, die über das Aktienkapital hinaus zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Geldmittel durch Obligationenanleihen, Bankkredite oder Darlehen zu beschaffen.

### **III. Organe der Gesellschaft**

#### **Art. 8**

Die statutarischen Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

#### **A. Die Generalversammlung**

#### **Art. 9**

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit sie nicht nach Art. 19 hiernach durch den Regierungsrat des Kantons Bern abgeordnet werden, des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung gemäss Art. 26 dieser Statuten;
6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

#### **Art. 10**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen.

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat in der in Art. 33 vorgesehenen Form spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt werden.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen, sofern solche Begehren spätestens 50 Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrat schriftlich und unter Angabe der Anträge eingereicht werden.

#### **Art. 11**

In der Einladung zur Generalversammlung sind die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates sowie die Anträge der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

#### **Art. 12**

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz und bei den Zweigniederlassungen zur Einsicht aufzulegen.

Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einladung zur Generalversammlung zu unterrichten.

#### **Art. 13**

Die Aktionäre üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Generalversammlung aus.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind die Aktionäre sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates berechtigt.

Der Verwaltungsrat trifft die für die Teilnahme an der Generalversammlung und für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

Der stimmberechtigte Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen andern Aktionär oder einen von der Generalversammlung gewählten unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften, juristische Personen und Handelsgesellschaften werden durch ihre Organe, Teilhaber bzw. gesetzlichen Vertreter oder mit schriftlicher Spezialvollmacht versehene Beauftragte vertreten.

#### **Art. 14**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, in deren Abwesenheit ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Der Protokollführer und die Stimmzähler werden vom Vorsitzenden bezeichnet.

Das Protokoll hat über die Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von den Aktionären zu Protokoll abgegebenen Erklärungen zu enthalten. Es wird vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und von den Stimmzählern unterzeichnet. Durch diese Unterschriften ist das Protokoll genehmigt.

#### **Art. 15**

In der Generalversammlung hat jede vertretene Aktie eine Stimme.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben die Aktionäre, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

#### **Art. 16**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gilt namentlich auch für die Erleichterung oder die Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien (Art. 5 Abs. 2).

#### **Art. 17**

Der Vorsitzende bestimmt das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen abschliessend. Er kann insbesondere eine offene Abstimmung oder Wahl jederzeit durch eine schriftliche und/oder elektronische Abstimmung bzw. Wahl wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Ergebnis bestehen, oder ein geheimes Verfahren anordnen.

## **B. Der Verwaltungsrat**

### **Art. 18**

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

### **Art. 19**

Der Verwaltungsrat besteht aus 7 bis 10 Mitgliedern.

Dem Kanton Bern steht im Sinne von Art. 762 OR das Recht zu, bis zwei Mitglieder durch den Regierungsrat abzuordnen. Die übrigen Mitglieder sind durch die Generalversammlung jährlich einzeln zu wählen.

Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder beträgt jeweils ein Jahr und endet mit Ablauf der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Sie sind wiederwählbar unter Vorbehalt einer Altersgrenze von 70 Jahren.

Die Amtsdauer der im Sinne von Art. 762 OR vom Kanton Bern abgeordneten Mitglieder wird durch den Regierungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitglieds.

### **Art. 20**

Der Verwaltungsratspräsident wird jährlich durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst; insbesondere wählt er einen Vizepräsidenten.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder und/oder die Konzernleitung (natürliche Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören), übertragen.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung zu sorgen.

## **Art. 21**

Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen ausserhalb der BKW Gruppe höchstens 10 Mandate in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen in gewinnorientierten Unternehmen, maximal 5 davon in börsenkotierten Gesellschaften, und 10 Mandate in sonstigen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen, die sich im Handelsregister eintragen lassen müssen, innehaben.

Mitglieder der Konzernleitung dürfen ausserhalb der BKW Gruppe höchstens 6 Mandate in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen in gewinnorientierten Unternehmen, maximal 3 davon in börsenkotierten Gesellschaften, sowie 5 Mandate in sonstigen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen, die sich im Handelsregister eintragen lassen müssen, innehaben. Vorausgesetzt ist die vorgängige Genehmigung durch den Verwaltungsratspräsidenten.

Ausgenommen von den vorstehenden Beschränkungen sind

- a) Mandate in Gesellschaften, die von der Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden;
- b) der Einsitz in den Vorstand von Branchenverbänden und gemeinnützigen Organisationen, wobei die Gesamtzahl solcher Mandate pro Mitglied 10 nicht übersteigen darf;
- c) Mandate in obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Gesellschaften und Rechtseinheiten, an welchen die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist, oder Mandate, die auf Anordnung der Gesellschaft wahrgenommen werden, wobei die Gesamtzahl solcher Mandate pro Mitglied 10 nicht übersteigen darf.

Mehrere Mandate innerhalb eines Konzerns gelten für die Zwecke dieses Artikels 21 als ein einziges Mandat. Der Verwaltungsrat kann zudem in begründeten Fällen für eine Übergangszeit Ausnahmen bewilligen, jedoch höchstens für jeweils eine Dauer von 6 Monaten und höchstens für zwei zusätzliche Mandate (für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung).

## **C. Die Revisionsstelle**

### **Art. 22**

Die ordentliche Generalversammlung wählt jedes Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **IV. Unabhängiger Stimmrechtsvertreter**

### **Art. 23**

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird jährlich von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen, auch in Form einer allgemeinen Weisung, wobei der Verwaltungsrat die Modalitäten bestimmt. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisung erhalten, enthält er sich der Stimme.

## **V. Vergütungsausschuss und Vergütungen**

### **Art. 24**

Der Vergütungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die jährlich einzeln durch die Generalversammlung aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder gewählt werden. Die Amtsdauer endet mit der nächsten Generalversammlung; Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 25**

Der Vergütungsausschuss befasst sich mit der Ausarbeitung von Grundsätzen für die Auswahl von Kandidaten für Verwaltungsrat und Konzernleitung sowie mit der Vergütungsstrategie und den Leistungszielen und -kriterien der BKW-Gruppe, vor allem auf oberster Unternehmensebene.

Er hat die ihm im Organisations- und in weiteren Reglementen zugewiesenen Aufgaben, Beschluss- und Antragskompetenzen. Insbesondere unterstützt er den Verwaltungsrat bei der Festlegung und Bewertung des Vergütungssystems und der Vergütungsgrundsätze und bei der Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung zur Genehmigung der Vergütung gemäss Art. 26ff der Statuten.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben übertragen, die statutarischen Aufgaben präzisieren und ihn anders bezeichnen.

### **Art. 26**

Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich je die maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung gemäss Art. 27 und Art. 28 zur Genehmigung vor. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Sofern die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrats betreffend Vergütung des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung nicht genehmigt, hat dieser einen neuen Vorschlag auszuarbeiten und der Generalversammlung an der nächsten ausserordentlichen oder ordentlichen Versammlung zu unterbreiten.

#### **Art. 27**

Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung setzt sich zusammen aus der festen Vergütung sowie allfälligen Sitzungs- oder Taggeldern, jeweils unter Einschluss von geschätzten arbeitgeberseitigen Sozialabgaben und allfälligen Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen, zusätzlichen Versicherungsabgaben und weiteren Nebenleistungen. Im Rahmen des genehmigten Gesamtbetrags kann die Vergütung ganz oder teilweise in Aktien ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat legt die Höhe der Vergütungen der einzelnen Mitglieder wie auch Bedingungen, Zuteilungszeitpunkt und Bewertung von Aktienbezügen sowie allfällige Sperrfristen fest.

Mitgliedern des Verwaltungsrats kann im Rahmen des genehmigten maximalen Gesamtbetrages auch eine Vergütung für Tätigkeiten in Konzerngesellschaften der BKW Gruppe ausgerichtet werden.

#### **Art. 28**

Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung der Konzernleitung umfasst die Vergütung für das nach der Generalversammlung beginnende volle Geschäftsjahr und besteht aus einer festen jährlichen Grundvergütung und einer variablen Vergütung sowie geschätzten arbeitgeberseitigen Sozialabgaben und Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen, zusätzlichen Versicherungsabgaben und weiteren Nebenleistungen.

Die variable Vergütung besteht aus einem kurzfristigen leistungsabhängigen, in bar bezahlten Anteil und einem längerfristigen Anteil, welcher in Aktien, Optionen oder vergleichbaren Instrumenten ausgerichtet wird. Sie wird den einzelnen Mitgliedern der Konzernleitung nach Massgabe der Erreichung definierter Leistungsziele ausgerichtet.

Der Vergütungsausschuss beurteilt die Zielerreichung durch die einzelnen Mitglieder und legt die Höhe der individuellen Vergütungen wie auch Bedingungen, Zuteilungszeitpunkt und Bewertung von Aktienbezügen sowie allfällige Sperrfristen, Anpassungs- und allfällige Rückforderungsmechanismen und Verfallsbedingungen fest.

Der Vergütungsausschuss kann vorsehen, dass infolge Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse (wie z.B. eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses) Ausübungsbedingungen und -fristen und/oder Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

Die Leistungsziele können unternehmens- und bereichsspezifische Ziele, persönliche Ziele sowie im Vergleich zum Markt, zu anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele umfassen. Sie werden vom Vergütungsausschuss festgelegt.

Treten Mitglieder der Konzernleitung während einer Periode, für welche der maximale Gesamtbetrag der Vergütung der Konzernleitung bereits genehmigt ist, in die Konzernleitung ein, ist die Gesellschaft ermächtigt, pro neu ernanntes Mitglied einen Zusatzbetrag in der

Höhe von max. 30% des genehmigten Gesamtbetrages der Vergütung der Konzernleitung auszurichten, sofern der genehmigte Gesamtbetrag für die Vergütung dieses Mitglieds nicht ausreicht. Der ausgerichtete Zusatzbetrag muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden und darf für alle Arten von Vergütungen, einschliesslich Entschädigungen von aufgrund des Stellenwechsels entstandenen Nachteilen, verwendet werden.

#### **Art. 29**

Verträge zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung, welche Vergütungen dieser Mitglieder beinhalten, dürfen nur für eine Dauer von längstens einem Jahr oder mit einer Kündigungsfrist von maximal 12 Monaten abgeschlossen werden.

## **VI. Jahresrechnung und Gewinnverwendung**

#### **Art. 30**

Die Rechnungslegung erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes und nach den Grundsätzen einer soliden Geschäftsführung.

#### **Art. 31**

Der Bilanzgewinn wird nach den gesetzlichen Vorschriften und den Beschlüssen der Generalversammlung verteilt.

Neben den gesetzlichen Reserven können Spezialreserven angelegt werden.

#### **Art. 32**

Die Auszahlung der Dividende erfolgt spätestens 14 Tage nach der Generalversammlung, in welcher sie beschlossen wurde.

## **VII. Bekanntmachungen**

#### **Art. 33**

Alle vom Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Gesellschaft im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Es bleibt dem Verwaltungsrat vorbehalten, weitere Blätter als Publikationsorgane zu bezeichnen.

Alle in den Publikationsorganen der Gesellschaft veröffentlichten Einladungen, Anzeigen und Aufforderungen sind für die Beteiligten rechtsverbindlich.

Namenaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden.

## VIII. Auflösung der Gesellschaft und Liquidation

### Art. 34

Eine allfällige durch die Generalversammlung beschlossene Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

## IX. Sacheinlagen

### Art. 35

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom 6. Dezember 2011 von Dr. Beat Brechbühl, von Trubschachen, in Bern, 52'394'811 voll liberierte Namenaktien zu nominal je CHF 2.50 der BKW FMB Energie AG (CH-035.3.000.316-4), in Bern, zum Preis von CHF 2.50 pro Aktie oder insgesamt CHF 130'987'027.50, wofür 52'394'811 voll liberierte Namenaktien zu nominal je CHF 2.50 der Gesellschaft ausgegeben werden.

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom 30. März 2012 von Dr. Beat Brechbühl, von Trubschachen, in Bern, 365'189 voll liberierte Namenaktien zu nominal je CHF 2.50 der BKW FMB Energie AG (CH-035.3.000.316-4), in Bern, zum Preis von CHF 2.50 pro Aktie oder insgesamt CHF 912'972.50, wofür 365'189 voll liberierte Namenaktien zu nominal je CHF 2.50 der Gesellschaft ausgegeben werden.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 8. Mai 2015 totalrevidiert.

Bern, den 8. Mai 2015

Der Verwaltungsratspräsident:

Der Sekretär:

Urs Gasche

Fabian Stadler